

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger und Walter BA MA an Landesrat Mag. (FH)
Zauner MA (Nr. 179-ANF der Beilagen) betreffend die Wohnbeihilfe des Landes Salzburg
2024 - 2025

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger und Walter
BA MA betreffend die Wohnbeihilfe des Landes Salzburg 2024 - 2025 vom 21. Jänner 2026 er-
laube ich mir, Folgendes zu berichten:

Die Anfragebeantwortung erfolgte durch die Abteilung 10 (Planen, Bauen, Wohnen).

Zu Frage 1: Wie hoch waren die Einnahmen bzw. die Zahl der Anträge auf Wohnbeihilfe in
den Jahren 2024 bis 2025 jeweils?

Einnahmen 2024: € 0,--

Einnahmen 2025: € 0,--

Zahl der Ansuchen (Erstanträge/Weitergewährungen) 2024: 12.061

Zahl der Ansuchen (Erstanträge/Weitergewährungen) 2025: 11.952

Zu Frage 2: Welche Entwicklung zeigen die ausgezahlten Wohnbeihilfen (Anzahl der Bezie-
her-Haushalte und durchschnittliche Höhe) von 2024 bis 2025?

Anzahl Haushalte 2024: 8.860 (5.951 normale WBH, 2.909 erweiterte WBH)

Anzahl Haushalte 2025: 8.236 (5.359 normale WBH, 2.877 erweiterte WBH)

Durchschnittliche Höhe normale WBH 2024: € 264,93

Durchschnittliche Höhe erweiterte WBH 2024: € 233,87

Durchschnittliche Höhe normale WBH 2025: € 282,63

Durchschnittliche Höhe erweiterte WBH 2025: € 248,--

Zu Frage 3: Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum positiv bearbeitet und wie viele
abgelehnt?

Siehe Differenz der Fragebeantwortung Punkt 1 und 2.

Zu Frage 4: Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen Antragstellung und Erledigung von 2024 bis 2025 entwickelt?

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer 2024: ca. 44 Tage

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer 2025: ca. 31 Tage

Zu Frage 5: Wie haben sich die Personalressourcen (in Vollzeitäquivalenten) der zuständigen Verwaltungseinheiten für die Bearbeitung von Wohnbeihilfe-Anträgen von 2024 bis 2025 entwickelt?

Vollzeitäquivalente Referat 10/05 (Wohnbeihilfe ohne Wohnberatung)

per 1. Dezember 2024: 11,73

Vollzeitäquivalente Referat 10/05 (Wohnbeihilfe ohne Wohnberatung)

per 1. Dezember 2025: 11,60

Zu Frage 6: Welche Investitionen in Digitalisierung und Personal wurden getätigt, um die Bearbeitung zu beschleunigen?

Die Beschleunigung der Bearbeitung (siehe Frage 4) resultierte aus der Optimierung interner Abläufe und den ablauftechnischen Verbesserungen durch die regulatorischen Anpassungen im Rahmen des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2025 inkl. Verordnung.

Investitionen in die Digitalisierung erfolgen derzeit im Rahmen des KI-Projektes Chatbot extern. Damit soll eine 24/7 Beratung (im Rahmen der Wohnberatung) sichergestellt werden.

Personelle Investitionen erfolgten nicht. Durch die Verbesserungen konnten allerdings unbesetzte Personalreserven freigegeben und längere Abwesenheiten (Krankstände über einem Monat, Kuraufenthalte, Urlaube) ohne zusätzliches Personal kompensiert werden.

Zu Frage 7: Welche Maßnahmen setzt die Landesregierung, um die Wohnbeihilfe angesichts steigender Mietpreise auszubauen?

Die Wohnbeihilfe wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit angepasst. Mit dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 erfolgte insbesondere die Harmonisierung der Wohnbeihilfe mit der erweiterten Wohnbeihilfe. Darüber hinaus wurde die Zumutbarkeitstabelle für die Jahre 2024 und 2025 aktualisiert.

Maßgebliche Bezugsgröße der Wohnbeihilfe ist der zumutbare Wohnungsaufwand. Ziel der Wohnbeihilfe ist es nicht, jede Mietzinserhöhung flächendeckend abzufedern, sondern förderwürdige Personen bei unzumutbarem Wohnungsaufwand gezielt zu unterstützen.

Zudem sind Mietzinssteigerungen bei geförderten Mietwohnungen bereits gesetzlich begrenzt, insbesondere durch die Vorgaben des § 12 der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2025.

Vor diesem Hintergrund wird das Budget für die Wohnbeihilfe derzeit als gut und ausreichend bewertet. Eine weitere Ausweitung der Wohnbeihilfe oder eine Aufstockung der Budgetmittel ist aktuell nicht vorgesehen.

Zu Frage 8: Gibt es Pläne, die Einkommensgrenzen oder den Richtwert für die Wohnbeihilfe anzupassen?

Der Richtwert wurde mit der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2025 in bestimmten Gemeinden und Städten erhöht (§ 24 Abs. 2), zudem erfolgte eine Erhöhung der Einkommensgrenzen (Zumutbarkeitstabelle → Anlage A). Weiters erfolgt nach aktueller Gesetzeslage eine Erhöhung des Richtwertes per 1. April 2026 (gemäß Richtwertgesetz).

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 4. März 2026

Mag. (FH) Zauner MA eh.